Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hattingen und der Stadt Sprockhövel über eine Beteiligung an den Schulkosten der St.-Georg-Schule, die durch den Besuch von SchülerInnen aus dem Ortsteil Niedersprockhövel der Stadt Sprockhövel in dieser Schule entstehen, vom 19.04.1999

Die Stadt Hattingen und die Stadt Sprockhövel treffen gemäß § 1 und §§ 23 - 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV. NW. S. 430), in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (SGV. NW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NW. S. 430), in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 in Verbindung mit dem Gesetz vom 12.05.1998 SGV. NW. 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Hattingen verpflichtet sich gegenüber der Stadt Sprockhövel, lernbehinderte und erziehungsschwierige Kinder, die nicht integrativ gefördert werden können und deren Erziehungsberechtigte ihren gesetzlichen Wohnsitz im Ortsteil Niedersprockhövel der Stadt Sprockhövel haben, in der St.-Georg-Schule, Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in Hattingen, auch nach Umwandlung in eine Schule im Verbund ab dem Schuljahr 1999/2000, zu unterrichten.

§ 2

- (1) Die Stadt Sprockhövel verpflichtet sich, zu den Schulkosten, die durch den Besuch der St.-Georg-Schule durch Kinder aus Sprockhövel entstehen, der Stadt Hattingen ab dem Schuljahr 1999/2000, d.h. ab 01.08.1999, einen jährlichen Schulkostenbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage des Zuschußbedarfs der St.Georg-Schule nach dem Anteil der SchülerInnen, die in Sprockhövel wohnen und diese Schule besuchen, an der Gesamtzahl der SchülerInnen in dieser Schule errechnet.
- (3) Im einzelnen gilt für die Errechnung des Schulkostenbeitrages folgendes:
 - a) Die Ausgaben der St.-Georg-Schule werden um die Einnahmen, mit Ausnahme dieses Schulkostenbeitrages, vermindert. Bei den Ausgaben werden Kosten für Schulneubauten, Schulerweiterungsbauten und umfangreiche Sanierungsarbeiten einschließlich der Kosten für die erstmalige Einrichtung nicht in Ansatz gebracht.
 - b) Von dem nach a) ermittelten Betrag werden die der Stadt Hattingen nach dem Finanzausgleich aufgrund des Schüleransatzes zufließenden und verbleibenden Schlüsselzuweisungen für die SchülerInnen der St.-Georg-Schule abgesetzt.
 - c) als Vorausleistung des Schulträgers zum Ausgleich der auch ohne die Aufnahme der SchülerInnen aus Sprockhövel entstehenden Aufwendungen und zum Ausgleich des Standortvorteils werden von dem nach b) errechneten Betrag 15 % abgesetzt.

März 2007 941-1

- d) Der verbleibende Betrag (bereinigter Zuschußbedarf) wird durch die Gesamtzahl der SchülerInnen der St.-Georg-Schule geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Sprockhöveler SchülerInnen vervielfältigt, die die St.-Georg-Schule besuchen. Der errechnete Betrag ist der jährliche Schulkostenbeitrag.
- e) Maßgeblich sind die Schülerzahlen der Haupterhebung zum Stichtag 15. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres.
- (4) Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt. Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschlagszahlungen in Höhe von je einem Viertel zu leisten.
- (5) Für die Monate August bis Dezember 1999 wird ein Schulkostenbeitrag in Höhe von 5/12 des nach Absatz (3) für 1999 zu errechnenden Schulkostenbeitrages vereinbart. Abschlagszahlungen in Höhe von je der Hälfte dieses Betrages sind zum 15. August 1999 und 15. November 1999 zu leisten.
- (6) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.
- (7) Der Stadt Sprockhövel sind auf Anforderung die Verzeichnisse der Schülerzahlen und die Berechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Über eine mögliche Kostenbeteiligung der Stadt Sprockhövel an eventuell notwendigen Erweiterungsbauten, Neubauten oder umfangreichen Sanierungsarbeiten der St.-Georg-Schule ist gegebenenfalls eine getrennte Vereinbarung abzuschließen. Die Stadt Sprockhövel ist über derartige Vorhaben rechtzeitig, mindestens ein Haushaltsjahr im voraus, zu unterrichten.

§ 4

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden, wenn andere Schulsysteme oder andere Unterrichtsformen den Besuch der St.-Georg-Schule erübrigen oder eine gleichartige Schule in der Stadt Sprockhövel in Betrieb genommen werden sollte.

Hattingen, den 19.03.1999

Sprockhövel, den 19.4.1999

Für die Stadt Hattingen

Für die Stadt Sprockhövel

(Liebig) (Schwardtmann) (F Bürgermeister Erster Beigeordneter St

(Flasdieck) (Schulz) Stadtdirektor Beigeordneter

März 2007 941-2